

A1 Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen

Gremium: Kreisvorstand Mannheim

Beschlussdatum: 02.10.2023

Tagesordnungspunkt: 1. Vorstellung und Verabschiedung der Geschäftsordnung

Antragstext

- 1 1. Einladung, Unterlagenversand, Versammlungsort und notwendige Online-Tools
 - 2 1. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform und
 - 3 innerhalb der Frist, die durch die Satzung vorgegeben ist. Für die
 - 4 Fristwahrung gilt das bestätigte Versanddatum (Poststempel oder
 - 5 Versandzeit der E-Mail). Mitgliederversammlung sind darüber hinaus
 - 6 frühestmöglich anzukündigen.
 - 7
 - 8 2. Der Versand der Unterlagen erfolgt per E-Mail. Ein Versand per Post
 - 9 wird nur vorgenommen, wenn die Satzung dies vorgibt, dies von einem
 - 10 Mitglied für sich ausdrücklich gewünscht wird oder keine E-Mail-
 - 11 Adresse vorliegt
 - 12
 - 13 3. Der Link für das Antragsgrün der jeweiligen Mitgliederversammlung
 - 14 ist spätestens mit der Einladung den Mitgliedern unter der Bitte um
 - 15 Überprüfung des Zugangs mitzuteilen. Probleme mit dem Zugang sind
 - 16 der Kreisgeschäftsführung bis drei Tage vor der
 - 17 Mitgliederversammlung zu melden.
 - 18
 - 19 4. Versammlungsorte für Mitgliederversammlung sollen gut mit dem ÖPNV
 - 20 erreichbar sein. Außerdem sollen sie für mobilitätseingeschränkte
 - 21 Teilnehmer*innen zugänglich sein. Für sinneseingeschränkte
 - 22 Teilnehmer*innen und Menschen mit zu betreuenden Kindern streben wir
 - 23 eine adäquate Unterstützung an. Ein entsprechender Bedarf ist
 - 24 mindestens zehn Tage vor der Versammlung in der Geschäftsstelle
 - 25 anzuzeigen.
 - 26
 - 27 5. Für digitale Mitgliederversammlungen sind die notwendigen Zugänge
 - 28 und Software in der Einladung anzukündigen. Zudem ist den
 - 29 Mitgliedern eine Anleitung für Zugänge und Software zur Verfügung zu
 - 30 stellen.
- 31 2. Eröffnung, Bildung des Präsidiums
 - 32 1. Der Kreisvorstand und die Kreisgeschäftsführung bereiten die
 - 33 Mitgliederversammlung vor.
 - 34
 - 35 2. Der Kreisvorstand eröffnet die Mitgliederversammlung und schlägt ein
 - 36 Präsidium aus mindestens drei Personen unter Berücksichtigung des
 - 37 Vielfalts- und Frauenstatuts vor. Das Präsidium soll idealerweise
 - zur Hälfte aus Mitgliedern des Kreisvorstandes und zur anderen
 - Hälfte aus Mitgliedern des Kreisverbandes besetzt werden. Der
 - Kreisvorstand ruft mit ausreichendem Vorlauf zur Teilnahme am
 - Präsidium auf. Bei der Besetzung sollen personelle Wiederholungen
 - vermieden werden.

- 38 3. [Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Präsidiums zu](#)
39 [Beginn der Versammlung; die Wahl kann in offener Abstimmung](#)
40 [erfolgen, falls es dafür keine Widerrede gibt.](#)
- 41 4. Das Präsidium leitet die Versammlung. Bei Streitfällen zum Verfahren
42 entscheidet das gesamte Präsidium mit Mehrheit.
- 43 5. Das Präsidium hat die Wahlleitung inne.
- 44 3. Protokoll
- 45 1. Die Mitgliederversammlung wählt ein*e Protokollführer*in; die Wahl
46 kann in offener Abstimmung erfolgen, falls es dafür keine Widerrede
47 gibt.
- 48 2. Im Protokoll sind alle Beschlüsse im Wortlaut sowie Wahlergebnisse
49 und andere wichtige Vorgänge aufzuführen. Das Protokoll ist von zwei
50 Mitgliedern des Präsidiums und der*dem Protokollführer*in zu
51 überprüfen.
- 52 3. Das Protokoll ist in der grünen Wolke zu veröffentlichen. Die
53 Mitglieder sind über die Veröffentlichung in Kenntnis zu setzen.
- 54 4. Wahlkommission
- 55 1. Das Präsidium schlägt unter Berücksichtigung des Vielfalts- und
56 Frauenstatuts eine Wahlkommission vor. Bei der Besetzung sollen
57 personelle Wiederholungen vermieden werden.
- 58 2. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder der Wahlkommission zu
59 Beginn der Versammlung; die Wahl kann in offener Abstimmung
60 erfolgen, falls es dafür keine Widerrede gibt.
- 61 3. Die Wahlkommission nimmt die Wahlzettel in den dafür vorgesehenen
62 Wahlurnen entgegen, stellt das Wahlergebnis fest und teilt dies dem
63 Präsidium mit.
- 64 4. Bei digitalen Sitzungen erstellt die Kreisgeschäftsführung die
65 Abstimmungen in der dafür genutzten Software unter Aufsicht und
66 Anweisung der Wahlkommission. Die Wahlkommission eröffnet und
67 schließt die Wahlgänge im Auftrag des Präsidiums. Sollte das
68 Ergebnis nicht ohnehin von allen einsehbar sein, teilt die
69 Wahlkommission dem Präsidium das Ergebnis mit.
- 70 5. Tagesordnung und Verfahren
- 71 1. Das Präsidium legt den Entwurf des Vorstandes für die Tagesordnung
72 der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor. Änderungsanträge
73 zur Tagesordnung aus der Versammlung werden wie
74 Geschäftsordnungsanträge behandelt. Zunächst sind die
75 Änderungsanträge und anschließend die gesamte Tagesordnung
76 abzustimmen.
- 77 2. Der Vorstand legt das Verfahren für Abstimmungen, Redezeiten und zum
78 Antragsschluss sowie weitere notwendige Verfahrensregelungen fest.

- 79 Diese Festlegungen werden mit der Einladung zur
80 Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitgeteilt, damit diese über
81 die einzuhaltenden Fristen informiert sind. § 11 und § 12 sind
82 Verfahrensvorschläge, die als Orientierung dienen sollen.
- 83 3. Auf der jeweiligen betreffenden Mitgliederversammlung beschließt die
84 Versammlung die festgelegten Fristen und Regelungen; Abs. 1 gilt
85 entsprechend.
- 86 6. Anträge und Abstimmungen
- 87 1. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder im Kreisverband Mannheim von
88 Bündnis 90/DIE GRÜNEN, der Kreisvorstand, die Ortsverbände, die
89 Arbeitskreise, der Kreisausschuss und die Grüne Jugend im
90 Kreisverband Mannheim.
- 91 2. Anträge einschließlich von Initiativ- und Änderungsanträgen sowie
92 Wahlvorschläge werden im Antragsgrün der jeweiligen
93 Mitgliederversammlung eingereicht. Die Kreisgeschäftsstelle
94 unterstützt die Mitglieder bei der Eingabe von Anträgen im
95 Antragsgrün. Aus der Eingabe müssen Name und der Wortlaut des
96 Antrages hervorgehen. Der Kreisvorstand entscheidet über die
97 Zulässigkeit jedes Antrags (bspw. fristgerechte Einreichung,
98 Satzungskonformität, Zuständigkeit, etc.).
- 99 3. Initiativanträge müssen entsprechend der für die jeweilige
100 Mitgliederversammlung festgelegten Einreichungsfristen eingereicht
101 werden. In besonders dringlichen Fällen kann davon abweichend die
102 Mitgliederversammlung eine Zulassung auch noch zu einem späteren
103 Zeitpunkt beschließen. Eine derartige Dringlichkeit liegt nur dann
104 vor, wenn das Ereignis, auf das sich der Dringlichkeitsantrag
105 bezieht, nach dem Antragsschluss eingetreten ist.
- 106 4. Finanzwirksame Anträge sollen dem*der Kreisschatzmeister*in zum
107 Antragsschluss vorgelegt werden.
- 108 5. Der Kreisvorstand kann eine Antragskommission einsetzen, die die
109 Behandlung eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte in Zusammenarbeit
110 mit den Antragsteller*innen vorbereitet. Sie kann Empfehlungen zum
111 Abstimmungsverfahren geben. Über ihre Empfehlungen wird zuerst
112 abgestimmt.
- 113 6. Geschäftsordnungsanträge sind dem Präsidium mitzuteilen, welches
114 darüber entscheidet, ob der Antrag zulässig ist. Der
115 Geschäftsordnungsantrag ist dann sofort nach Beendigung des
116 laufenden Redebeitrages zu behandeln. Sie werden unmittelbar nach
117 einer Einbringungs- und einer Gegenrede, die nicht länger als drei
118 Minuten dauern sollen, abgestimmt. Anträge zur Geschäftsordnung sind
119 beispielsweise solche
- 120 1. auf Nichtbefassung;
- 121 2. auf Schluss der Debatte;

- 122 3. auf Schluss der Redeliste;
- 123 4. auf Wiedereröffnung der Debatte;
- 124 5. auf Abwahl des Präsidiums oder eines seiner Mitglieder mit
125 gleichzeitiger Neuwahl;
- 126 6. auf Änderung der Tagesordnung;
- 127 7. auf Änderung der Geschäftsordnung;
- 128 8. auf eine Unterbrechung der Beratung;
- 129 9. auf Begrenzung der Redezeit;
- 130 10. auf Wiederholung der Abstimmung;
- 131 11. auf schriftliche Abstimmung;
- 132 12. auf nochmalige Verlesung der zur Abstimmung anstehenden
133 Anträge;
- 134 13. auf Feststellung der Beschlussfähigkeit;
- 135 14. darauf, jemandem außerhalb der Redeliste oder von außerhalb
136 der Versammlung das Wort zu erteilen;
- 137 15. auf eine persönliche Erklärung.
- 138 7. Anträge zur Geschäftsordnung sind angenommen, wenn keine Gegenrede
139 erhoben wird. Die Erhebung einer formalen Gegenrede (Gegenrede ohne
140 Redezeit zu nutzen) ist möglich.
- 141 8. Persönliche Erklärungen sind nur am Ende eines Tagesordnungspunktes
142 unmittelbar vor der Abstimmung zulässig, wenn diese durch einen
143 angenommenen GO-Antrag ermöglicht wurden.
- 144 9. Die Abstimmungsfrage ist in bejahender Form zu stellen, sodass mit
145 „Ja“ oder „Nein“ über den jeweiligen Antrag entschieden wird.
- 146 10. Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, entscheidet die
147 Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei
148 Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 149 11. Wird ein Abstimmungsergebnis durch einen angenommenen
150 Geschäftsordnungsantrag angezweifelt, so wird die Abstimmung
151 wiederholt. Das Präsidium kann in entsprechenden Fällen auch eine
152 schriftliche Abstimmung durchführen lassen.

- 153 12. Soll über einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt eine
154 erneute Aussprache und Beschlussfassung stattfinden, ist ein
155 Rückholantrag zu stellen. Dieser ist wie Anträge zur
156 Geschäftsordnung zu behandeln und benötigt zur Annahme die
157 Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- 158 13. Wahlen sind geheim durchzuführen. Soweit das Parteiengesetz dies
159 erlaubt und niemand widerspricht, kann auch offen gewählt werden.
160 Ein Widerspruch gegen die offene Abstimmung kann auch unter
161 Geheimhaltung gegenüber dem Präsidium erfolgen. Das Ergebnis wird
162 vom Präsidium festgestellt.
- 163 14. Die Wahlen von Ämtern und Mandaten werden durch die Satzung
164 geregelt.
- 165 7. Abstimmungen und Wahlen
166 1. Abstimmungen und Wahlen sind so durchzuführen, dass nur
167 stimmberechtigte Mitglieder an diesen teilnehmen können.
- 168 2. Geheim durchzuführende Wahlen und schriftliche Abstimmungen können
169 auch digital durchgeführt werden, wenn die allgemeinen
170 Wahlgrundsätze erfüllt sind.
- 171 3. Digitale Wahlen und geheim durchzuführende Abstimmungen müssen durch
172 eine schriftliche Schlussabstimmung bestätigt werden. Die genaue
173 Vorgehensweise wird im Verfahrensvorschlag festgelegt.
- 174 8. Redebeiträge
175 1. Alle Teilnehmer*innen haben im Rahmen der von der Versammlung
176 beschlossenen Redezeitregelung Rederecht.
- 177 2. Die Redelisten werden erst nach Aufruf des Tagesordnungspunktes
178 durch Bekanntgabe des Präsidiums eröffnet. Das Präsidium führt die
179 quotierten Redelisten nach der Reihenfolge der Eingänge der
180 Wortmeldungen und bringt sie in sachliche Zusammenhänge. Soweit mehr
181 Redeanmeldungen vorliegen als Redebeiträge vorgesehen sind, kann das
182 Präsidium die einzelnen Redner*innen durch Los bestimmen.
- 183 3. Das Präsidium kann jederzeit eine Begrenzung der Debatte nach Zeit
184 oder Anzahl der Wortbeiträge vorschlagen. Bei Widerspruch aus der
185 Versammlung ist über den Vorschlag abzustimmen.
- 186 4. Redelisten werden getrennt geführt, Redebeiträge von FINTA* und
187 offene Redebeiträge werden abgewechselt. Offene Plätze der Redeliste
188 sind für alle, also ausdrücklich auch für FINTA* offen. Beiträge von
189 FINTA* werden auf der offenen Liste in der Reihenfolge möglichst
190 nach vorne gezogen. Ist die Redeliste der Frauen erschöpft, so sind
191 die Frauen der Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgesetzt
192 werden soll. Wurde eine zeitliche Begrenzung der Debatte zu einem
193 Tagesordnungspunkt beschlossen, wird die Gesamtredezeit auf
194 Redebeiträge von FINTA* und offene Redebeiträge gleichmäßig
195 verteilt.

- 196 5. Das Präsidium kann Redner*innen nach Ermahnung das Wort entziehen,
197 wenn die Redezeit überschritten ist. Es soll Redebeiträge, die die
198 Grundsätze von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN oder die Satzung in grober
199 Weise verletzen, unterbinden.
- 200 6. Das Präsidium soll die Regelungen für Redebeiträge auch in
201 öffentlichen Chaträumen auf digitalen Mitgliederversammlungen
202 durchsetzen.
- 203 9. Ordnung im Versammlungsraum
- 204 1. Innerhalb des Versammlungsraums sowie im Vorraum und in den
205 Bereichen, in denen Speisen und Getränke angeboten werden, ist das
206 Rauchen untersagt. Werden Speisen angeboten, sollen diese
207 ausschließlich vegan sein.
- 208 2. Das Präsidium und der Vorstand üben das Hausrecht im
209 Versammlungsraum und den dazu gehörenden Nebenräumen aus und können
210 Personen, die den Fortgang der Sitzung erheblich und dauerhaft
211 stören, aus der Sitzung ausschließen.
- 212 10. Verfahrensvorschlag Personenwahlen
- 213 Die Bewerbungsfrist endet mit dem Eintritt in die Vorstellungsrunde. Das
214 Präsidium fragt davor nochmal, ob weitere Bewerbungen vorliegen. Eine Bewerbung
215 kann in Textform oder mündlich erfolgen. Bewerber*innen stellen sich in der
216 alphabetischen Reihenfolge des Nachnamens vor. Für die Redezeit steht
217 dem*r Bewerber*in x-Minuten zur Verfügung. 10 Sekunden vor Ablauf dieser Zeit
218 weist das Präsidium auf den Ablauf der Redezeit hin. Die Redezeit wird strikt
219 beendet. Während der Redezeit werden Fragen an die*den jeweilige*n
220 Bewerber*in in einer FINTA* und einer offenen Fragebox gesammelt. Fragen werden
221 nur zugelassen, wenn die*der Fragesteller*in darauf ihren*seinen Namen angegeben
222 hat.
- 223 Nach allen Redezeiten beginnt die Fragerunde. Pro Bewerbung werden y-
224 Fragen zugelassen. Diese werden zur Hälfte auf FINTA*-Fragen und offene Fragen
225 unterteilt. Liegen mehr als die zugelassenen Fragen vor, wird von der
226 Auszählkommission gelöst. Sind die FINTA*-Fragen erschöpft, sind die Frauen der
227 Versammlung zu befragen, ob die Fragerunde fortgesetzt werden soll. Für die
228 Beantwortung der Fragen stehen der*dem Bewerber*in weitere x-Minuten zur
229 Verfügung, die ebenfalls strikt beendet werden. Die*der Bewerber*innen
230 beantworten in umgekehrter Reihenfolge ihre Fragen.
- 231 Nach der Fragerunde beginnt die Wahl. Ein*e Bewerber*in ist gewählt, wenn sie*er
232 mindestens eine Stimme mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
233 Erreicht kein*e Bewerber*in im ersten Wahlgang die ausreichende Anzahl an
234 Stimmen, gibt es einen zweiten Wahlgang. Vor Eintritt in den zweiten Wahlgang
235 werden alle Bewerber*innen gefragt, ob sie erneut antreten wollen. Im zweiten
236 Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt und
237 dabei mindestens ein Drittel aller abgegebenen Stimmen erhält. Stehen nicht mehr
238 Kandidierende zur Verfügung als Ämter/Mandate zu vergeben sind, so ist auch im
239 zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit erforderlich. Sollte auch der zweite
240 Wahlgang kein Ergebnis liefern, erfolgt ein dritter Wahlgang. Auch hier werden

241 alle Bewerber*innen gefragt, ob sie wieder antreten wollen. Im dritten Wahlgang
242 ist die*der Bewerber*in gewählt, die*der die meisten Stimmen auf sich vereint.
243 Bei Gleichstand wird von der Auszählkommission gelöst.

244 11. Verfahrensvorschlag inhaltliche Anträge

245 Teil 1: Aussprache (optional)

246 Es werden y x-minütige Redebeiträge zugelassen, die jeweils zur Hälfte auf
247 FINTA*- und offene Beiträge aufgeteilt werden. Dazu kann man sich beim Eintritt
248 in den Tagesordnungspunkt in die entsprechende Redeboxen einwerfen. Redebeiträge
249 von FINTA* und offene Redebeiträge werden abgewechselt. Ist die Redeliste der
250 Frauen erschöpft, so sind die Frauen der Versammlung zu befragen, ob die Debatte
251 fortgesetzt werden soll. Die Redebeiträge werden gelöst, wenn es mehr als die
252 jeweils zugelassenen Redebeiträge gibt.

253 Teil 2: Einbringung und Abstimmung Verfahrens Antrag

254 Vor der Einbringung des Antrages endet die Frist zur Einbringung von
255 Änderungsanträgen. Vor Fristablauf wird erfragt, ob es Änderungsanträge gibt.
256 Der Antrag wird anschließend in einer maximal a-minütigen Rede von der*dem
257 Antragsteller*in eingebracht. Liegen Änderungsanträge vor, werden diese
258 anschließend in ihrer Reihenfolge im Antragstext abgestimmt. Dazu hält die*der
259 Änderungsantragssteller*in jeweils eine Einbringungsrede von maximal b Minuten,
260 gefolgt von der Möglichkeit zu einer b-minütigen Gegenrede durch die*den
261 Antragsteller*in.

262 Anschließend wird abgestimmt, ob der Änderungsantrag angenommen ist. Dazu muss
263 der Änderungsantrag die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Beziehen sich
264 zwei oder mehr Änderungsanträge auf die gleiche Textstelle im Originalantrag, so
265 werden diese Anträge zunächst in jeweils b-minütigen Einbringungsreden durch die
266 Änderungsantragsteller*innen eingebracht. Anschließend können die
267 Antragsteller*innen jeweils in b-minütigen Gegenreden ihren Antrag verteidigen.
268 Zur Abstimmung wird nun zunächst ein Stimmungsbild eingeholt, indem die
269 Änderungsanträge gegeneinander abgestimmt werden. Über die Annahme des
270 Änderungsantrages, der die meisten Stimmen enthält, wird dann in einer weiteren
271 Abstimmung abgestimmt. Der Änderungsantrag ist dann angenommen, wenn er die
272 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Nachdem alle Änderungsanträge
273 abgestimmt wurden, besteht die Möglichkeit zu einer maximal c-minütigen
274 Gegenrede gegen den Antrag. Gibt es mehr als einen Einwurf zur Gegenrede, so
275 wird gelöst. Anschließend haben die Antragsteller*innen c-Minuten Zeit, den
276 Antrag zu verteidigen.

277 Es folgt die Schlussabstimmung über den Antrag. Der Antrag ist angenommen, wenn
278 er die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen bei inhaltlichen Anträgen,
279 oder Zweidrittel der abgegebenen, gültigen Stimmen bei Satzungsänderungen
280 erreicht.

Begründung

Die Geschäftsordnung ist wie eine Anleitung zum Ablauf von Mitgliederversammlungen. Durch diese sollen Unklarheiten vermieden und allgemeine Abläufe festgelegt werden, damit in Zukunft weniger über Formalitäten nachgedacht und abgestimmt werden muss, sondern wir uns mehr über spannende Inhalte unterhalten können.